



E-CONTROL

„TARIFE 2.0“

WEITERENTWICKLUNG DER NETZENTGELTSTRUKTUR FÜR DEN STROMNETZBEREICH

Positionspapier der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

April 2017

Das vorliegende Dokument behandelt ausschließlich Themen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur im Strombereich und stellt die Position der E-Control zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar. Anfang des Jahres 2016 hat die E-Control ein Konsultationsdokument über die Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur veröffentlicht, welches bis zum Sommer 2016 konsultiert wurde. Auf Basis dieses Dokuments und den eingelangten Stellungnahmen wurde dieses vorliegende Positionspapier erstellt. Das Dokument soll auf die Herausforderungen an eine Netzentgeltstruktur der Zukunft ausgewogene Antworten geben. In einem dynamischen Umfeld wie dem Energiebereich können nicht alle Entwicklungen vorausgesagt werden. Die E-Control behält sich daher vor, aufgrund geänderter Umstände auch eine begründete Änderung zu den derzeitigen Vorschlägen darzulegen und zu vertreten. Weiterführende Analysen und Überlegungen zu den einzelnen Positionen sind im Konsultationsdokument zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur enthalten, welches bis auf weiteres unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

<https://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/tarife-2-0>

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

© Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Rudolfplatz 13a

A-1010 Wien

Telefon: +43 1 24 7 24-0

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

1 Zusammenfassung der E-Control Position

Generelle Tarifierungsgrundsätze und -ziele

Für Kunden leistbare, planbare und verständliche Netzentgelte unter Berücksichtigung von Verursachungsgerechtigkeit und Energieeffizienz. Lenkungsanreize zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Strominfrastruktur und Ermöglichung des Marktes.

Anschlussentgelte

Aufwertung und Ausweitung des Netzzutrittsentgelts in ein neues Anschlussentgelt. Zum aufwandsorientierten Anteil wird ein pauschales Entgelt eingehoben, welches sich an der Anschlussleistung orientiert und nur bei Anschluss oder Umbau der Anschlussanlage zur Verrechnung kommt. Ziel ist eine exakte Bestimmung des Leistungsbedarfes durch die Netzkunden. Im Gegenzug wird das Netzbereitstellungsentgelt abgeschafft.

Notwendige Anpassungen

Änderungen wären in § 51 EIWOG 2010 erforderlich. Ergänzungen müssten in § 54 EIWOG 2010 für ein pauschales Entgelt bei der Anschlussherstellung erfolgen. Weiters müsste die Streichung von § 55 EIWOG 2010 erfolgen, allerdings wären Übergangsbestimmungen für bereits erworbene Netzbereitstellungsentgelte zu schaffen.

Netznutzung

Harmonisierung der Leistungsanteile auf den Netzebenen 3 bis 6 in einer Bandbreite von 40 bis 50%.

Nach dem Smart Meter-Roll-Out soll für alle NE 7 Kunden nur mehr ein leistungsgemessenes Entgelt (Verrechnung nach Arbeit und Leistung) angeboten werden. Bei ausreichendem Ausrollungsgrad kann in einzelnen Netzgebieten bereits vorab eine Umstellung erfolgen sodass beide Abrechnungssysteme parallel bestehen können.

Zur Flexibilitätsnutzung können Netzbenutzer verschiedene Handlungsoptionen ausschöpfen, die zu unterschiedlichen Entgelten führen. Derzeitige Sonderentgelte sind in diesem Lichte neu zu evaluieren.

Notwendige Anpassungen

§ 52 Abs. 2 EIWOG 2010 könnte nach dem Smart Meter Roll-Out gestrichen werden. § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 wäre zu streichen und unter § 11 SNE-VO eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Neudefinition § 3 Z 7 SNE-VO sowie Änderung § 4 Abs. 1 Z 8 SNE-VO wären vorzunehmen.

Netzverluste

Das Netzverlustentgelt verliert aufgrund der niedrigen Strompreise derzeit immer mehr an Bedeutung. Allerdings gibt es im Vergleich zum Netznutzungsentgelt eine abweichende Zahlergruppe. Nach langen – mittlerweile aber höchstgerichtlich entschiedenen – Rechtsstreitigkeiten zu diesem Themenbereich wird kein Bedarf einer Änderung gesehen.

Notwendige Anpassungen

Keine erforderlich.

Systemdienstleistungen

Die aktuellen Regelungen („78:22 Kostenschlüssel“) sind aufgrund der kommenden EU-Vorgaben (Network Codes) nicht mehr zu halten. Eine Neuordnung der Kostenbelastung ist möglich, allerdings müssen weiterführende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, um zu verhindern, dass große Marktteilnehmer ihre Marktmacht am Regelenergiemarkt ausnutzen.

Notwendige Anpassungen

§ 56 und 69 EIWOG 2010 sind aufgrund von EU-Vorgaben anzupassen.

Messleistungen

Nach dem abgeschlossenen Smart Meter Roll Out könnte eine Abschaffung des Messentgelts erfolgen. Derzeit sollte dieses im Sinne der Transparenz beibehalten werden. Es ist allerdings zu überlegen, ob die derzeitigen Höchstpreisvorgaben durch Fixpreise ersetzt werden.

Notwendige Anpassungen

§ 57 EIWOG 2010 wäre anzupassen.

Sonstige Entgelte

Das Entgelt für bisher nicht geregelte Blindleistungsbereitstellung sollte ergänzt werden.

Notwendige Anpassungen

§ 52 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 11 SNE-VO wären anzupassen.

Weitere entgeltrelevante Themen

Keine Änderung bei Netzebenen und Netzbereichen. Soziale Aspekte sind über sozialpolitische Instrumente zu lösen. Die Netzrechnung sollte vereinfacht werden.

Notwendige Anpassungen

Bei Netzrechnungen wären gesetzliche Anpassungen in Bezug auf die Mindestanforderungen erforderlich.

2 Generelle Tarifierungsgrundsätze und –ziele

Die Systemnutzungsentgelte decken die Kosten der Netzbetreiber und Regelzonenführer für die Erfüllung aller ihnen auferlegten Verpflichtungen zum versorgungssicheren Betrieb der Stromnetze ab. Sie sind von den Systembenutzern, also von Einspeisern und Entnehmern, zu bezahlen. Bei der Bestimmung der Entgelte gelten die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung, der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit und der effizienten Nutzung elektrischer Energie. Darüber hinaus gibt es Vorgaben in der Energieeffizienzrichtlinie und ihren Anhänge. Die Entgelte sollen zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz führen. Weiters sollen sie planbar, leistbar und verständlich sein. Eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der Strominfrastruktur soll durch spezielle Anreize auch erzielt werden. Die Netze haben auch effiziente Energiemärkte zu ermöglichen.

Diese Grundsätze müssen vor folgendem Hintergrund interpretiert werden: Die steigende dezentrale Erzeugung hat massive Auswirkungen auf die Netzkostentragung und Systemstabilität (Regelenergie) und stellt so bisherige Prämissen und Regelungen zur Kostenverursachungsgerechtigkeit bzw. fairen Kostenbelastung der Netzbenutzer in Frage. Durch die kommende Umrüstung bestehender Stromzähler auf „intelligente“ Messgeräte (sogenannte Smart Meter) ergeben sich neue innovative Möglichkeiten des Strombezugs gleichermaßen für Kunden, Energielieferanten und/oder -dienstleister sowie Netzbetreiber. Gleichzeitig ergeben sich aber viele offene Fragen, auf die die derzeitige Netzentgeltstruktur keine Antwort bietet. Neue Chancen und Anforderungen ergeben sich auch in den Bereichen Flexibilität und Demand Response. Unter anderem besteht so die Möglichkeit, dass Endkunden aktiv am Energiemarkt partizipieren können. Mit dem „Clean Energy For All Europeans“-Paket¹ (Winterpaket) der EU-Kommission finden diese Themen auch auf europäischer Ebene Berücksichtigung.

Die nachfolgende Grafik stellt die derzeitige Netzentgeltstruktur dar. Die von der E-Control vorgeschlagenen Änderungen werden in den weiteren Kapiteln näher erläutert.

Anschlussentgelte		Netznutzungsentgelte		Netzverluste	Systemdienstleistungen	Zähler	Andere
Netzzutrittsentgelt	Netzbereitstellungsentgelt	Leistungskomponente	Arbeitskomponente	Netzverlustentgelt	Systemdienstleistungsentgelt	Messentgelt	Entgelt für sonstige Leistungen
Einspeiser				Einspeiser > 5MW		Einspeiser	
Entnehmer						Entnehmer	

Abbildung 1: Netzentgeltstruktur Status quo

¹ <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>, Abruf: 13.12.2016

3 Netzanschluss

Unter den Netzanschlussentgelten werden zwei unterschiedliche Entgeltkomponenten verstanden: Das Netzzutrittsentgelt wird gemäß § 54 EIWOG 2010 aufwandsorientiert verrechnet und soll alle angemessenen und mit marktüblichen Preisen bewerteten Aufwendungen der Netzbetreiber zur erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das öffentliche Netz oder die Abänderung eines Anschlusses in Höhe der vom Netzbenutzer beantragten Erhöhung der Anschlussleistung abdecken. Das Netzbereitstellungsentgelt wird gemäß § 55 EIWOG 2010 als einmalig zu leistende Pauschale für den bereits erfolgten sowie durch den Neuanschluss eventuell notwendigen Ausbau des Netzes verrechnet.

Beim Netzbereitstellungsentgelt kann es mit der Einführung von Smart Metern zu vermehrten Nachverrechnungen von Netzbereitstellungsentgelten kommen, wenn die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung der Netzbenutzer exakt gemessen wird und diese die im Netzzugangsvertrag vereinbarte Anschlussleistung überschreitet. Analysen mit anonymisierten Viertelstundenlastprofile von bereits mit Smart Metern ausgestatteten Haushalten zeigen, dass es bei einem Großteil der Kunden zu teils beträchtlichen Nachverrechnungen kommen würde. Da nur durch die Einführung von Smart Metering allerdings keine zusätzlichen Kosten für den laufenden Netzbetrieb anfallen, würde eine derartige umfangreiche Nachverrechnung nicht der Verursachungsgerechtigkeit entsprechen. Eine Änderung in diesem Bereich ist daher jedenfalls erforderlich.

Da eine Änderung aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unausweichlich ist und dieses Entgelt in der Vergangenheit stets zu Problemen mit Kunden geführt hat, spricht sich die E-Control für die Abschaffung des Netzbereitstellungsentgeltes aus. Für Kunden war es oft nicht nachvollziehbar, dass sie hohe Nachzahlungen zu leisten hatten, obwohl sie lediglich einen leicht höheren Verbrauch hatten. Auch das Thema Rückzahlbarkeit und Übertragbarkeit des Netzbereitstellungsentgeltes hat in der Vergangenheit Probleme bereitet und einen hohen Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Um allerdings eine laufende Erhöhung von Netznutzungsentgelten zu vermeiden, empfiehlt die E-Control eine Ausweitung des Netzzutrittsentgeltes um einen pauschalierten Anteil. Dabei wären zu den tatsächlichen aufwandsorientierten Kosten für den Netzzutritt additiv ein pauschaliertes und anschlussleistungsbezogenes Entgelt zu entrichten. Dieser pauschalierte Anteil soll die Kosten für allgemeine kapazitätserweiternde Maßnahmen abdecken und so zu einer verursachungsgerechteren Zuteilung der Kosten auf alle Netzbenutzer führen. Auch soll dieser Anteil nicht örtlich übertragbar und bei Kapazitätsrückgang auch nicht rückzahlbar sein. Das pauschale Entgelt soll sich bei Netzanschlüssen auf hohen Spannungsebenen an der Leistungsfähigkeit der Anschlussanlage orientieren. Bei Netzanschlüssen für Haushalte und Kleingewerbe kann auch eine Einteilung in Standardwerte sinnvoll sein, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Jedenfalls wären Nachverrechnungen nur im Zuge von Umbauten bzw. Erweiterungen der Anlage zu tragen. Hierdurch wird für Kunden vermieden, dass diese mit nicht erwarteten Nachverrechnungen konfrontiert werden.

Mit der Einführung des pauschalen Anteils finanziert der Netzbenutzer den weiteren vorgelagerten Netzausbau mit. Vom Konzept des technisch geeigneten Anschlusspunktes wird durch die Neugestaltung des Netzzutrittsentgeltes nicht abgegangen.

In Bezug mit auf das Netzbereitstellungsentgelt hat sich in den letzten Jahren eine umfangreiche behördliche und gerichtliche Spruchpraxis entwickelt. Diese Entscheidungen sollten bei der Weiterentwicklung des Netzzutrittsentgeltes um einen pauschalierten Anteil zu einem

generellen Anschlussentgelt berücksichtigt werden und sinngemäß Anwendung finden. Überdies sind Übergangsbestimmungen für bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelte und erworbene vereinbarte Anschlussleistungen zu schaffen.

Auch Einspeiser sollten künftig neben den direkten Anschlusskosten auch pauschale Entgelte bezahlen. Allerdings könnte eine Reduktion der pauschalen Komponente vorgenommen werden, falls die Einspeisung flexibel auf die Bedürfnisse des Netzbetriebs reagieren kann und damit einen größeren Netzausbau vermeiden kann.

Position E-Control

Aufwertung und Ausweitung des Netzzutrittsentgelts in ein neues Anschlussentgelt von Entnehmern und Einspeisern. Zum aufwandsorientierten Anteil wird ein pauschales Entgelt eingehoben, welches sich an der Anschlussleistung orientiert. Im Gegenzug wird das Netzbereitstellungsentgelt abgeschafft. Es gibt keine örtliche Übertragbarkeit und Rückzahlbarkeit bei der Pauschal-komponente.

4 Netznutzung

Das Netznutzungsentgelt gemäß § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 dient der Erstattung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es ist dabei ausschließlich von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten; Einspeiser zahlen kein Netznutzungsentgelt.

Der Gesetzgeber lässt die Möglichkeit einer rein arbeitsbezogenen oder einer arbeits- und leistungsbezogenen Aufbringung offen. Ebenso sind pauschalierte Entgelte sowie zeit- und/oder lastvariable Entgeltstrukturen möglich. Als Bemessungsgrundlage für den arbeitsbezogenen Anteil wird der Verbrauch in Kilowattstunden (kWh) im jeweiligen Tarifzeitraum herangezogen, für den leistungsbezogenen Anteil auf den Netzebenen 3 bis 7² das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung.

Die Fragen, die sich im Bereich der Evaluierung der Netznutzungsentgelte aufwerfen, betreffen daher die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Leistungs- und Arbeitsanteilen, die Verrechnungsleistung sowie Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur per se. Da rund drei Viertel der Kosten des Netzbetriebs über das Netznutzungsentgelt getragen werden, ist diesem ein besonderes Augenmerk zu widmen.

4.1 Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Leistungs- und Arbeitsanteilen

In Österreich ist die Tarifstruktur derzeit durch eine Kombination aus Arbeits- und Leistungspreisen, d.h. einen mehrgliedrigen Tarif, gekennzeichnet. Auch im internationalen Vergleich dominieren mehrgliedrige Tarife, da es einerseits eine Präferenz zu Arbeitspreisen gibt, diese jedoch aus Gründen der Kostenverursachungsgerechtigkeit durch Leistungspreise ergänzt werden. Zur Abdeckung fixer Kosten eignen sich Leistungspreise besser³ als mengen-

² Auf den Netzebenen 1 und 2 (Höchstspannungsnetz) wird gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2017 (SNE-VO 2012 – Novelle 2017) § 3 Z 1 das 3-Spitzenmittel für die Leistungsermittlung herangezogen.

³ Die Effektivität hängt von der Ausgestaltung der Verrechnungsleistung ab.

abhängige Arbeitspreise. Das Netz muss so ausgestaltet sein, dass es zu jedem Zeitpunkt alle Lastspitzen abfangen kann. Die richtige Dimensionierung des Netzes ist also der Hauptfixkostentreiber, der wesentlich von der gleichzeitigen Netzhöchstlast abhängt, also der zu einem bestimmten Zeitpunkt auftretenden Maximallast, welche durch den gleichzeitigen Energieverbrauch hervorgerufen wird.

Wie einleitend erwähnt, wird das Netznutzungsentgelt ausschließlich von Entnehmern entrichtet. Eine Kostenbeteiligung durch Einspeiser an der Netznutzungskomponente wird auch für die Zukunft als nicht zielführend erachtet.

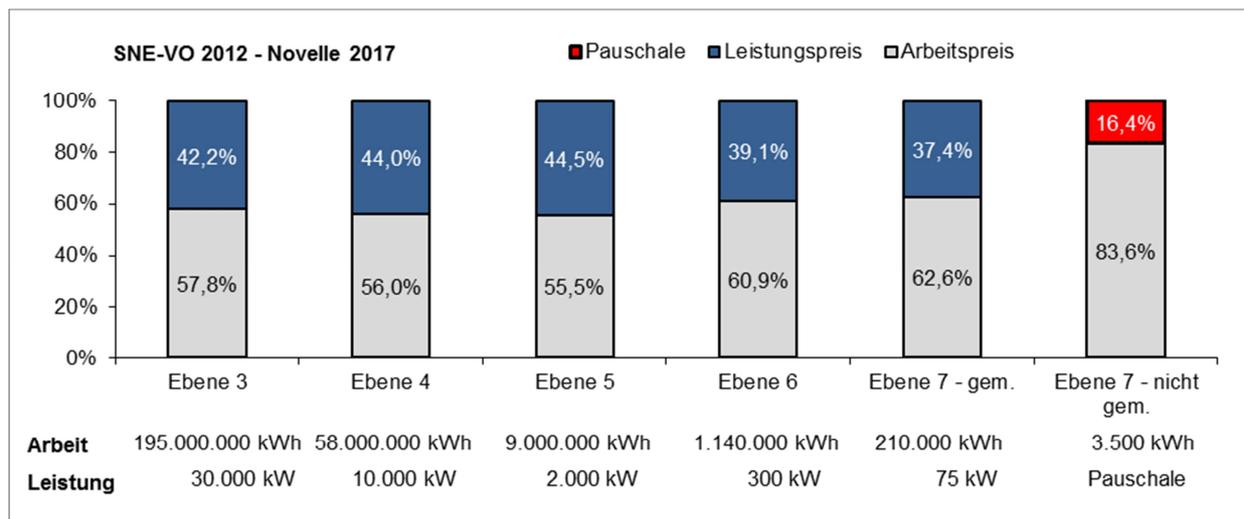


Abbildung 2: Verhältnis Leistungsanteil (bzw. Pauschale) zu Arbeitsanteil

In der derzeitigen Entgeltstruktur fällt der Anteil leistungsbezogener Entgelte mit den Netzebenen. Beispielsweise variiert der Leistungsanteil der Netzebene 3 in den einzelnen Netzbereichen zwischen 33% und 56% (im mengengewichteten Durchschnitt beträgt der Anteil 42,2% - siehe Abbildung 2); auf der Netzebene 7 für leistungsgemessene Kunden macht diese Entgeltkomponenten nur mehr etwa 26% bis 45% aus. Auf der Netzebene 7 beträgt der Leistungsanteil für nicht leistungsgemessene Kunden (typische Haushalts- und kleine Gewerbekunden) in Form einer auf ein Jahr bezogene Pauschale nur mehr knappe 10% bis 22%.

Im Bereich der gemessenen Kunden sieht die E-Control derzeit keinen wesentlichen Anpassungsbedarf. Eine Harmonisierung der Leistungsanteile zwischen den einzelnen Netzbereichen ist hier allerdings anzustreben, um österreichweit harmonisierte Strukturen zu erzielen.

Anders stellt sich die derzeitige Pauschalverrechnung gegenüber Haushalten und Kleingewerbekunden dar. Abbildung 3 analysiert den Anteil der Pauschalkomponente für Haushalte mit unterschiedlichen Jahresverbräuchen auf Basis des mengengewichteten Durchschnittsentgelts auf der Netzebene 7 - nicht gemessen. Mit der derzeitigen Pauschale iHv EUR 30,0 pro Jahr gem. SNE-VO 2012 – Novelle 2017 variiert der Anteil an den gesamten Netzkosten für Netznutzung und Netzverluste zw. 31,4% bei Kleinverbrauchern mit 1.500 kWh pro Jahr und 11,1% bei Haushalten mit einem überdurchschnittlich hohen Verbrauch von 5.500 kWh.

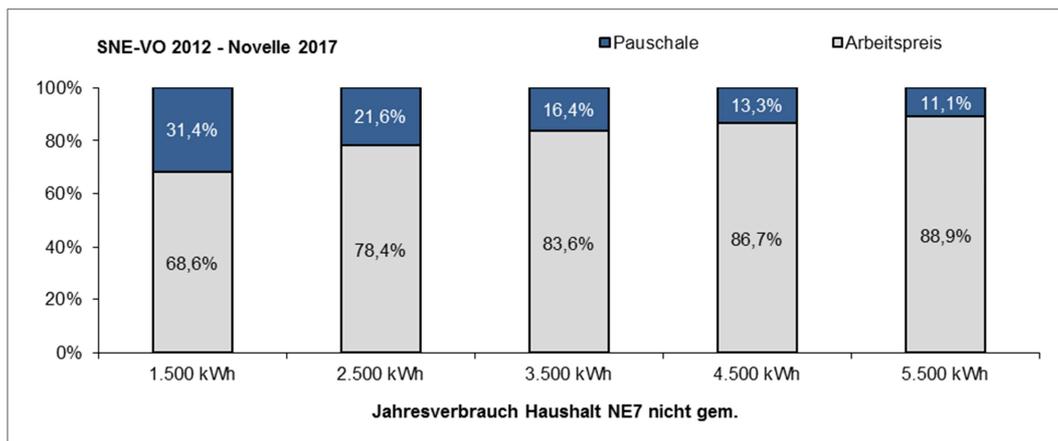


Abbildung 3: Verhältnis Pauschalanteil zu Arbeitsanteil im Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für einen Haushaltkunden (NE7 nicht gemessen) mit unterschiedlichen Jahresverbräuchen

Die im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen konzentrierten sich vorrangig auf das Verhältnis der Leistungs- bzw. Pauschalanteile an den Netzkosten. Die Energiebranche und insbesondere Vertreter der Netzbetreiber begrüßen eine Anhebung der Leistungskomponenten auf bis zu 70% auf höheren Netzebenen. Für nicht gemessene Kunden solle sich der Leistungsanteil bei einigen 10% orientieren. Stellungnahmen von Konsumentenvertretern lehnen eine Anhebung der Leistungspreisanteile auf über 70% ab. Des Weiteren wird eine Anhebung der Pauschale über EUR 30,0 pro Jahr für nicht gemessene Kunden überaus kritisch gesehen. Konsumentenvertreter befürchten, dass ca. 25% der Haushalte mit niedrigem Einkommen einen Jahresstromverbrauch unter 1.500 kWh aufweisen und dadurch übermäßig stark von einem zu hohen Pauschalanteil belastet werden würden und es sich bei diesen Entnehmern nicht nur um Zweitwohnsitze und temporär genutzte Anlagen handle. Weiters wird in den Stellungnahmen vorgebracht, dass die Kundenpräferenz Richtung Arbeitspreise gehe, da dadurch das eigene Verbrauchsverhalten in den Netzkosten am besten abbildbar wäre. Dem ist zu entgegnen, dass diese Feststellung bei nicht gemessenen bzw. pauschal abgerechneten Kunden zutrifft. Bei leistungsgemessenen Kunden sind die Auswirkungen des eigenen Verbrauchsverhaltens aber ebenso deutlich auf der Netzrechnung in der Leistungskomponente sichtbar, nämlich durch die Änderung der eigenen Verrechnungsleistung. Überdies wird in den Stellungnahmen angemerkt, dass eine Anhebung der Leistungskomponenten zulasten dezentraler erneuerbarer Erzeugung gehe und generell Energieeffizienzvorgaben konterkariert werden. Daher sollte bei reinen Entnehmern (vor allem im Haushaltsbereich) der Fokus auf dem Erreichen der Energieeffizienzvorgaben liegen.

Dementsprechend leitet sich die Empfehlung der E-Control ab, keine weitere Erhöhung der Pauschale für derzeit nicht gemessene Kunden voranzutreiben⁴. Abhängig vom Jahresverbrauch zeigt sich, dass die Leistungsanteile bei Kunden mit wenig Verbrauch bei über 30% liegen. Auch im Hinblick der Einbeziehung von Überschusseinspeisern sollte der Leistungsanteil eine gewisse Höhe nicht unterschreiten, da es ansonsten durch eine verringerte Beteiligung an der Kostentragung zu einer Entsolidarisierung dieser Benutzergruppe kommt. Seit der SNE-VO 2012 – Novelle 2017 wird eine österreichweit einheitliche Pauschale von EUR 30,0 pro Jahr verrechnet. Aufgrund der unterschiedlichen Entgelthöhe der Arbeitskom-

⁴ Es ist auch zu beachten, dass neben den netzentgeltabhängigen Pauschalen noch weitere verrechnet werden und somit Fixkosten für Haushaltszählpunkte von mehr als EUR 100,0 pro Jahr anfallen.

ponenten je Netzbereich⁵ lässt sich so für den Endkunden eine leichtere Vergleichbarkeit der Entgelte zu anderen Netzbereichen herstellen.

Das Verhältnis zwischen Pauschal- und Arbeitsanteil ist dafür aber für Kunden mit gleicher Abgabemenge je Netzbereich unterschiedlich. Dieser Zustand ist derzeit auch mehr oder weniger stark bei gemessenen Entgelten feststellbar. Ein Ziel wird es daher sein, diese Unterschiede zwischen den Netzbereichen auszugleichen, sodass sie sich nach Netzebene steigend von ca. 40% bis ca. 50% bewegen da mit höherer Spannungsebene, die Durchmischungseffekte sinken und desto stärker hängt die Netzauslegung und Kapazitätsvorhaltung von den individuellen Höchstlasten der Netzbenutzer ab.

Nach eingehender Analyse und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation kommt die E-Control nun zum Schluss, die flächendeckende Einführung zur Leistungsmessung über alle Entnehmer zu empfehlen. Die Einführung bewirkt eine höhere Verursachungsgerechtigkeit bei den derzeit nicht gemessenen Kunden, da auch „Prosumer“ (Endverbraucher mit Eigenerzeugung und Einspeisung) für die in tatsächliche Inanspruchnahme des Netzes über das Leistungsentgelt ein angemessenes Entgelt zu entrichten haben. Im derzeitigen Entgeltsystem profitieren nämlich Eigenproduzenten auf der Netzebene 7 ohne Leistungsmessung besonders davon, dass mit jeder selbstproduzierten kWh die eigenen Netzkosten zu Lasten des Entnehmerkollektivs verringert werden; die Gesamtkosten des Netzbetriebs verringern sich hingegen aufgrund der volatilen Erzeugung und damit des schwankenden Verbrauchs nicht – teilweise ergeben sich daraus sogar Kostenerhöhungen. Im Konsultationsdokument wurde vorgeschlagen, die Kostenverursachungsgerechtigkeit über eine weitere Pauschale zu erreichen, was aber aufgrund der zahlreichen negativen Stellungnahmen dazu (inhaltlich und abwicklungstechnisch⁶) verworfen wurde. Durch die Leistungsmessung kommt es zu keiner Benachteiligung sozial schwacher Kunden, da für diese Kundengruppen kein volatiles von anderen Haushalten signifikant abweichendes Abnahmeverhalten bekannt ist. Damit sollte auch den Interessen der Kundenvertretung entsprochen werden, die sich für eine Pauschale für Überschusseinspeiser ausgesprochen hat. Durch eine durchgehende Leistungsmessung für alle Kunden gibt es auch keine Notwendigkeit zur Einführung der Pauschale für Überschusseinspeiser mehr, da die zur Anwendung kommende Verrechnungsleistung nicht vom reduzierten Verbrauch abhängig ist.

Die Einführung einer Leistungsmessung für derzeit nicht leistungsgemessene Kunden setzt jedoch den Smart Meter Rollout und die Aufgabe des derzeit nicht gemessenen und pauschal abgerechneten Tarifs voraus. Bei ausreichendem Ausrollungsgrad kann in einzelnen Netzgebieten bereits vorab eine Umstellung erfolgen sodass beide Abrechnungssysteme (leistungsgemessen und nicht leistungsgemessen) parallel bestehen können. Für Kunden, die eine „Opt-Out-Option“ wählen, wäre in der derzeitigen Systematik jedenfalls zusätzlich zum Gesamtverbrauch auch die monatlichen Spitzenleistung zu erfassen, um eine verursa-

⁵ Gründe für unterschiedliche Entgelthöhen sind in den unterschiedlichen Kosten- und Abgabestrukturen der Verteilernetzbetreiber geschuldet. Hinsichtlich der regulatorischen Kostenanerkennungen siehe das Dokument zur „Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber“ unter <https://www.e-control.at/documents/20903/-/225b49e0-6534-40e4-afa1-97d83f8edbde>

⁶ Die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Pauschale für Überschusseinspeiser wurde auch bezweifelt. Zum Beispiel wäre eine verpflichtende Mitteilung über die Installation einer Eigenerzeugungsanlage an den Netzbetreiber Voraussetzung und auch die Relation zu § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 (Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer) zu überprüfen.

chungsgerechte Abrechnung zu ermöglichen (dies entspräche dem derzeit in Gebrauch befindlichen „Viertelstundenmaximum-Zähler“).

Ergänzend wurde eine Analyse anhand von 29 anonymisierten Viertelstundenlastprofilen von Haushalten mit Photovoltaik-Überschusseinspeisung hinsichtlich der Kostenbelastung durch die Einführung eines rein gemessenen Tarifs auf der Netzebene 7 überprüft. Für jeden Haushalt lagen jeweils zwei Lastprofile vor: Eines mit reinem Haushaltsverbrauch sowie eines mit Haushaltsverbrauch abzüglich Photovoltaik-Eigenverbrauch. Weiters wurden auf Basis der Entgelte SNE-VO 2017 zwei Varianten für gemessene Entgelte nach Integration des nicht gemessenen Entgeltes, gerechnet. Bei der ersten wurde der Leistungsanteil so angesetzt, dass der Leistungsanteil für durchschnittliche Haushalte mit 3.500 kWh Jahresverbrauch bei ca. 30% liegt (Verhältnis Leistungs- zu Arbeitsanteil verschiebt sich 30:70). Anschließend wurden die Netzkosten beider Lastprofile des Haushaltes mit dem derzeit nicht gemessenen Tarif und mit dem neuen gemessenen Tarif errechnet.

Die Analysen der möglichen Verrechnungsumstellung zeigen folgende Effekte:

- Netzdienliches Verhalten von „Prosumern“ (Vermeidung von Lastspitzen) wird belohnt
- Standardhaushalte mit gleichmäßigem Abnahmeverhalten zahlen nicht mehr oder sogar weniger als mit dem derzeitigen Pauschalsystem.

Auch die Analyse (mit einer zwar geringen Stichprobe) bestätigt eine mögliche Sinnhaftigkeit der vollständigen Leistungsmessung für alle Entnehmer. Im Gegensatz zur derzeitigen Pauschalkomponente entspricht ein Leistungspreis mehr dem Gedanken der Verursachungsgerechtigkeit und wirkt somit einer Entsolidarisierung von einzelnen Netzbenutzern entgegen („Prosumer“ werden auch weiterhin an den Kosten beteiligt). Diese ersten Analysen mit Smart Meter Lastprofilen zeigen, dass es durch eine Leistungsmessung, im Gegensatz zur derzeitigen Pauschalverrechnung, zu keiner Benachteiligung von Kleinverbrauchern kommt, sofern sie nicht ein überdurchschnittlich volatiles Bezugsverhalten aufweisen.

Sollten in Zukunft durch die Verbreitung neuer Technologien/Anwendungen Lastspitzen von „Prosumern“ großteils eliminiert werden, wären weitere Anpassungen am Entgeltsystem erforderlich. Solange die Netzanschlüsse noch weiter auch für diese Kunden bestehen, gewartet werden und jederzeit die volle Leistungsfähigkeit bereitstellen müssen, haben auch diese Kunden einen angemessenen Beitrag für die Infrastruktur zu tragen. Um Netzkosten generell nicht tragen zu müssen, müssten diese Kunden tatsächlich auf autarke Lösungen, also ohne Netzanschluss umstellen. Sollte der Netzanschluss auf eine vom Netzbetreiber gesteuerte unterbrechbare Basis umgestellt werden, so wären Netzentgeltreduktionen rechtfertigbar. Letztlich gilt es zu vermeiden, dass die Kosten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von „Prosumern“ nicht auf das übrige Kundenkollektiv überwältzt werden.

Position E-Control

Bei derzeit nicht gemessenen Kunden auf der Netzebene 7 ist es bereits zu einer einheitlichen Anhebung der Pauschale (EUR 30,0 pro Jahr) gekommen. Eine weitere Anhebung ist aufgrund der geringen Gleichzeitigkeit bei Haushalten (unter 10%), sowie dem verstärkten Fokus auf Energieeffizienzmaßnahmen nicht angebracht. Auf den höheren Netzebenen sind Leistungsanteile um die 40-50% über alle Netzbereiche anzustreben.

Nach dem vollständigen Roll-Out von Smart Metern (voraussichtlich ab 2020/21) wird von Seiten der E-Control eine Abschaffung der derzeitigen Pauschalverrechnung für Kunden der Netzebene 7 empfohlen. Der nicht gemessene Tarif auf der Netzebene 7 soll abgeschafft werden und ein gemessener Leistungspreis für alle Netzkunden ist das Ziel. Bei ausreichendem Ausrollungsgrad kann in einzelnen Netzgebieten bereits vorab eine Umstellung erfolgen sodass beide Abrechnungssysteme parallel bestehen können. Der Leistungsanteil an den Netzkosten soll für den neuen gemessenen Tarif auf der Netzebene 7 auch weiterhin die geringen Gleichzeitigkeiten der Haushalte widerspiegeln.

Diese Anpassungen beim Netznutzungsentgelt tragen auch zu einer kostenverursachungsgerechten Berücksichtigung von „Prosumern“ bei. Für den extremen und derzeit nicht absehbaren Fall, dass das Stromnetz großteils nur mehr als Absicherung genutzt wird, wären weitere Anpassungen vorzunehmen.

In Bezug auf die Opt-Out Möglichkeit gem. § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 ist anzumerken, dass die Zähler die für die Abrechnung erforderlichen Spitzenwerte auch ermitteln können müssen. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger Systematik um den jeweils höchsten viertelstündigen Verbrauchswert pro Monat. In Summe sind daher für die Jahresabrechnung neben dem Gesamtverbrauch auch die 12 Monatsspitzen für die Abrechnung erforderlich.

4.2 Bestimmung der Verrechnungsleistung

Derzeit wird gemäß § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung herangezogen. Durch das arithmetische Mittel werden tendenziell jene Netzbewerber benachteiligt, welche ein gleichmäßiges Abnahmeverhalten (hohe Ausnutzungstunden) haben.

Dieses Problem kann zwar nicht gänzlich vermieden, zumindest aber entschärft werden, wenn die beim Entnehmer anfallende netzkapazitätsbestimmende Spitzenlast (zeitgleiche Leistungsspitze im Netz) als Grundlage für die Verrechnung herangezogen wird. Der Zeitpunkt der Lastspitze wäre allerdings nur im Nachhinein feststellbar bzw. für den Kunden vorab nicht absehbar.

Die individuelle Jahreshöchstlast wäre eine weitere Alternative zur Verrechnungsleistung. Analysen zeigen, dass die Verteilung beim Verhältnis zwischen individueller Jahreshöchstlast und Jahresverrechnungsleistung nach arithmetischem Mittel österreichweit sehr einheitlich ausfällt. Auf den Netzebenen 7 bis 5 weichen 90% aller Kunden höchstens 1,5-mal vom

arithmetischen Mittel zur Jahreshöchstlast ab. Vor allem Baustromanlagen, die Holzindustrie, kommunale Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Wärme), Gasverdichterstationen, Freizeitbetriebe (Hallenbäder, Bergbahnen etc.), Saisonbetriebe und der Eigenbedarf von Kraftwerken mit Stillstandsbezug weisen schwankende Lasten im Jahresverlauf auf. Auf der Netzebene 3 und 4 sind aufgrund der geringen Anzahl der Kunden unterschiedliche Schwankungsbreiten zwischen den einzelnen Netzbereichen feststellbar. Weiters muss festgehalten werden, dass durch die individuelle Jahreshöchstlast die tatsächliche Netzkostenbelastung auch nur teilweise und näherungsweise wiedergespiegelt wird, da die individuelle Jahreshöchstlast nicht genau in jenes Zeitfenster der netzkapazitätsbestimmenden Spitzenlast fallen muss.

Eine Änderung der Ermittlung der Verrechnungsleistung würde teilweise zu massiven Verwerfungen führen, ohne einen signifikanten Vorteil für Netzbetreiber und das gesamte Kundenkollektiv zu erreichen. Die E-Control spricht sich daher für den Beibehalt des derzeit angewandten arithmetischen Mittels der 12 Monatsspitzenwerte aus.

Position E-Control

Da eine Änderung der Berechnung Verrechnungsleistung keinen signifikanten Vorteil - weder für Entnehmer noch für Netzbetreiber - bringt, spricht sich die E-Control für den Beibehalt des arithmetischen Mittels aus.

4.3 Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur

Aufgrund des verstärkten Einsatzes von nicht verlässlich planbarer Erzeugung gewinnen Verbraucher, die ihren Bezug flexibel steuern können, immer mehr an Bedeutung. Diese sollte sich auch im Rahmen der Netzentgelte widerspiegeln.

Die netzdienliche Verwendung der Flexibilität der Verbraucher lässt sich mittels mehrerer Netzentgeltoptionen abbilden. Im Konsultationspapier wurden die Möglichkeiten Time-of-Use Pricing (z.B. Hochpreis- und Niederpreistarife), Critical Peak Pricing (z.B. Spitzenpreise über Time-of-Use Tarifen), Real Time Pricing (variable Tarife mit Intervallen < 1h) und unterbrechbare Tarife besprochen, wobei die E-Control nur eine Nutzung der letztgenannten Option befürwortet.

Unterbrechbare Netzkunden entrichten ein geringeres Netzentgelt und bieten im Gegenzug dem Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Abschaltung des Entnehmers oder Verbrauchers vorzunehmen. Die Unterbrechungssignale seitens des Netzbetreibers müssen dabei nach transparenten Kriterien aufgrund der lokalen Bedürfnisse erfolgen und die Informationen über die Unterbrechung an Kunden und ev. Aggregatoren für Demand Side Management weitergeben werden, um die Verwendung der Flexibilität für das Netz bei Bedarf sicherzustellen, aber gleichzeitig die anderweitige Vermarktung der Flexibilität wenn sie nicht vom Netzbetreiber benötigt wird, möglichst wenig zu behindern. Die derzeitige Nutzung des unterbrechbaren Entgelts entspricht nicht den zuvor angeführten Bedürfnissen.

Im Konsultationsdokument wurde ursprünglich die Teilnahme am Flexibilitätsmarkt aus Netzsicht anhand eines modular aufgebauten Modells („Zwiebelmodell“) erläutert. Das Modell soll einerseits Marktchancen nicht behindern und gleichzeitig dazu beitragen das Netz stabil zu halten.

- **Teilnahme beim Verteilernetzbetreiber über unterbrechbaren Tarif:**

Bei lokal netzkritischen Situationen hat der Netzbetreiber das Recht, unterbrechbare Lasten diskriminierungsfrei abzuschalten. Diese Situation ist noch näher zu spezifizieren, insbesondere ist der Nutzen bzw. Bedarf dafür darzulegen. Die Steuerung erfolgt über Netzbetreiberanlagen, etwa automatisiert auf Basis einer laufenden Analyse des derzeitigen und zu erwarteten Netzzustandes. Zur Anwendung und tariflichen Abgeltung der geschaffenen Flexibilität durch die Netzbenutzer kommt hier ein unterbrechbarer Tarif zur Anwendung. Der Verteilernetzbetreiber ist in der Rolle des neutralen Market Facilitator und stellt die Informationen über Unterbrechungen den erforderlichen Marktteilnehmern zur Verfügung. Bevor Netzeingriffe bzw. Steuerungsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, wie auch jetzt schon, alle technischen und ökonomisch sinnvollen Möglichkeiten zur Vermeidung von netzkritischen Situationen ausgeschöpft werden.

- **Teilnahme beim Übertragungsnetzbetreiber über Regelreservebereitstellung:**

Der Übertragungsnetzbetreiber ruft die Regelreserveanbieter nach Maßgabe seines Bedarfs ab, um Produktion und Verbrauch in der Regelzone im Gleichgewicht zu halten. Dies ist bereits im bestehenden System umgesetzt. Änderungen sind insoweit erforderlich, wenn Pooling-Anbieter Kunden mit unterbrechbaren Netzanschlüssen, die unter die Regelung des oberen Punktes fallen, kontrahieren..

- **Teilnahme am Energiemarkt:**

Demand Response und dementsprechende Vergütungsmodelle für Entnehmer werden überwiegend von Lieferanten oder Aggregatoren im Energiemarkt angeboten bzw. angeboten werden, um auf aktuelle Preissignale an den Kurzfristmärkten (Day Ahead, Intraday, Ausgleichsenergie) reagieren oder das Portfolio optimieren zu können. Diese Anbieter sollten auch die Möglichkeit der dynamischen Preisgestaltung nutzen und alle notwendigen Informationen über Netzsteuerungsmaßnahmen von Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber erhalten. Wichtig ist hierbei, dass die vom Verteilernetzbetreiber bzw. aus dem lokalen Netzgebiet benötigten relevanten Daten (aktueller Netzzustand, Kapazitäts- und Regeleleistungsreserve) möglichst standardisiert an den Übertragungsnetzbetreiber sowie Lieferanten oder Aggregatoren weitergegeben werden, um keine Markteintrittsbarrieren zu schaffen.

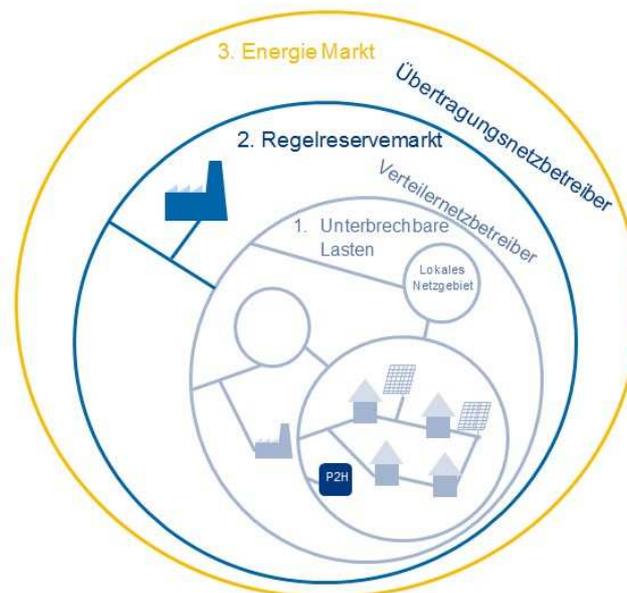


Abbildung 4: Optionen zur Nutzung von Flexibilität („Zwiebelmodell“)

Aus Sicht des Netzkunden lassen sich aus dem „Zwiebelmodell“ unterschiedliche Optionen, wie in Abbildung 5 darstellen.

Der typische Netzkunde ist wohl auf absehbare Zeit „regulär“. Hier kann, wie bisher, je nach Bedarf bezogen werden. Es sind die üblichen Netzentgelte fällig und netztechnisch potentiell schwierige Situationen haben keinen Effekt auf den Bezug. Auf Preiseffekte auf dem Strommarkt kann flexibel reagiert werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, unterstützend für das Gesamtsystem oder für den lokalen Netzbetrieb Flexibilität anzubieten. Um die Handlungsoptionen für sämtliche Kunden zu ermöglichen, ist der derzeit laufende Roll-Out von Smart Meter erforderlich.

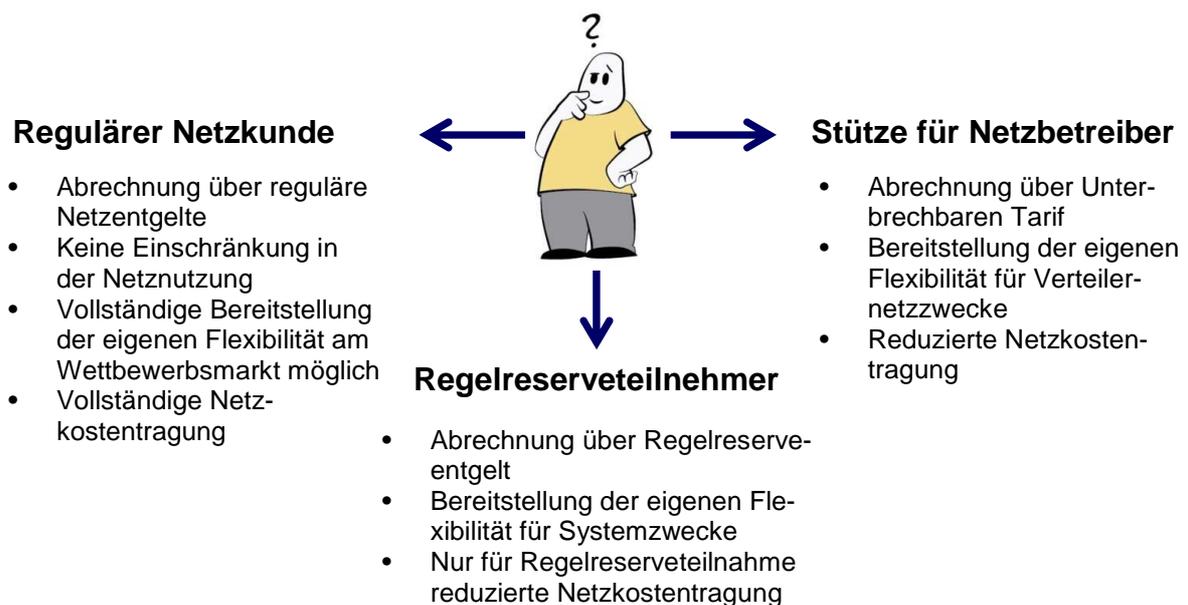


Abbildung 5: Flexibilitätsmöglichkeiten in Bezug auf Netzentgelte aus Sicht des Netzbenutzers

Eine transparente Datenweitergabe aller Akteure ist ein wesentliches Element dieses Modells. Um den unterbrechbaren Tarif auch verstärkt für Flexibilitätsw Zwecke einsetzen zu können, stellen die derzeitigen Fixkosten für den unterbrechbaren Zähler eine Hürde dar – vor allem seit der Erhöhung der Ökostrompauschalen ab 1.1.2015 wird für den Kunden ein unterbrechbarer Tarif erst ab einem recht hohen Jahresverbrauch wirtschaftlich. Die derzeitige Definition des unterbrechbaren Tarifs hinsichtlich zeitlicher Einschränkungen limitiert die praktische Nutzbarkeit ebenfalls sehr stark. Die Unterbrechung müsste in der zukünftigen Netzentgeltstruktur verteilernetzstützend nur in kritischen Situationen jederzeit erfolgen können. Dahingehend ist die Definition des unterbrechbaren Tarifs in der SNE-VO noch anzupassen. Auch ist zu evaluieren, ob auch Befreiungen von anderen Kostenkomponenten, wie den angesprochenen Ökostrompauschalen, sinnvoll wären. Anderenfalls könnten positive Effekte durch Regelungen außerhalb des EIWOG überkompensiert werden und es würde kein Anreiz für Kunden mehr bestehen, einen weiteren Zähler einzubauen.

Die Einführung des Netznutzungsentgelts für negative Regelreserve mit der SNE-VO 2012 - Novelle 2014 diente vorrangig zur Herstellung der Chancengleichheit zwischen Pumpspeicherkraftwerken und neuen Regelenergieanbietern bei der Beschaffung der Sekundärregelung und entspricht bereits der Nutzung von flexibler Kundennachfrage zur Erreichung der Systemstabilität. Mit der Novelle 2015 wurde das begünstigte Netznutzungsentgelt auf die Netzebenen 4 bis 6 ausgedehnt, was zusätzliche Anbieter auf den Regelenergiemarkt brin-

gen soll. Längerfristig ist auch eine Ausdehnung bis auf die Netzebene 7 angedacht. Derzeit besteht aber dafür aufgrund der fehlenden Leistungsmessung auf Haushaltsebene kein Bedarf. Es gibt aber schon vereinzelt Marktteilnehmer, die nach Leistungsmessung eine Ausdehnung auf die Netzebene 7 fordern. Es ist davon auszugehen, dass die Regelenergieabrufer ohne das entsprechende Entgelt nicht stattgefunden hätten und es auch deshalb zu keinerlei Verzerrungen bei den Netzentgelteinnahmen kommt. Auch sind die derzeit verrechneten Mengen viel zu gering, um einen Effekt auf die verbleibende Entgelthöhe zu haben.

Derzeit wird das Regelreserveentgelt in Anlehnung an das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke verordnet, da dieses in seiner ursprünglichen Intention systemstützend gedacht war. Das Entgelt für Pumpspeicherkraftwerke ist zukünftig im Lichte der drei zuvor geschilderten Handlungsoptionen zu evaluieren und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen. Werden Pumpspeicherkraftwerke vorrangig marktgetrieben eingesetzt, ist ein gleiches Entgelt wie für den system- bzw. netzdienlichen Einsatz nicht argumentierbar.

Position E-Control

Aus Sicht der Netzentgelte kann Flexibilität mittels unterschiedlicher Optionen für den Netzbewerber abgebildet werden. Ein wesentliches Element der netzdienlichen Bereitstellung von Flexibilität kann der unterbrechbare Tarif sein. Dieser ist in der SNE-VO neu zu definieren. Weiters ist eine transparente Datenweitergabe aller Akteure im Modell erforderlich.

Längerfristig ist das Pumpspeicherentgelt in Bezug auf den systemdienlichen Einsatz zu überprüfen und ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.

5 Netzverluste

Mit dem Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Wirkenergiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Entgelt ist arbeitsbezogen und ist von allen Entnehmern und Einspeisern mit einer Anschlussleistung größer fünf MW zu leisten. Ein Großteil der Kosten für die Sekundärregelung von Einspeisern wird über das arbeitsbezogene Systemdienstleistungsentgelt getragen, welches ausschließlich von Einspeisern mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten ist.

Im Konsultationsdokument wurden aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit gerade beim Netzverlustentgelt aufgrund noch fehlender europäischer Vorgaben keine Änderungen vorgeschlagen. Einige eingelangte Stellungnahmen teilen diese Meinung, wohingegen vor allem die Belastung der Einspeiser durch diese Entgelte von einigen Interessenvertretern bemängelt wird.

Aufgrund von niedrigen Strompreisen verliert das Netzverlustentgelt immer mehr an Bedeutung. Allerdings gibt es aber hier im Gegensatz zum Netznutzungsentgelt eine abweichende Zahlergruppe. Trotz gesunkener Netzverlustkosten, wird der Einspeiseanteil bei einem Wegfall der Komponente vom Entnehmerkollektiv zu tragen sein. Nach langen – mittlerweile aber höchstgerichtlich entschiedenen – Rechtsstreitigkeiten zu diesem Themenbereich wird kein Bedarf an einer Änderung gesehen. Gleichzeitig wird auch eine Verschiebung der derzeit angewandten 5 MW-Grenze für Einspeiser in diesem Zusammenhang als nicht praktikabel angesehen.

Position E-Control

Beim Netzverlustentgelt wird derzeit aus Gründen der Kostenverursachungsgerechtigkeit sowie der höchstgerichtlich entschiedenen Rechtsstreitigkeiten der Vergangenheit kein Änderungsbedarf erkannt.

6 Systemdienstleistungen

Beim Systemdienstleistungsentgelt können die aktuellen Regelungen („78:22 Kostenschlüssel“ gem. § 69 Abs. 1 EIWOG 2010) aufgrund der kommenden EU-Vorgaben (Guideline on Electricity Balancing) zukünftig nicht mehr europarechtskonform weiter geführt werden. Bisher wurde ein Großteil der Kosten durch Einspeiser und damit der größten Anbietergruppe am Regelenergiemarkt getragen und hierdurch bestand ein indirekter Anreiz, die Angebotskosten in Summe niedrig zu halten. Eine Neuordnung der Kostenbelastung ist möglich., allerdings müssen Kontrollmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörde geschaffen werden, um hierbei gegebenenfalls den Markt mit wenigen Teilnehmern anpassen zu können, falls die Angebote signifikant von den für die Dienstleistung anfallenden Kosten bzw. an Wettbewerbsmärkten erzielbaren alternativen Erträgen abweichen.

Zusätzliche Änderungen bei den verbleibenden Regelenergieprodukten werden derzeit nicht gesehen, allerdings könnte eine Neufestlegung der Aufbringung von Sekundärregelung auch genutzt werden, um andere Komponenten neu zu evaluieren.

Position E-Control

Beim Systemdienstleistungsentgelt ist auf EU-Vorgaben hinsichtlich der Neuordnung der Kostenbelastung zu achten. Bei einer etwaigen Entlastung der Einspeiser sind weiterführende Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

7 Messleistungen

Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen gemäß § 57 EIWOG 2010 werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das Messentgelt wird als Höchstpreis verordnet und ist regelmäßig und grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst zur Verfügung gestellt werden, ist es entsprechend zu vermindern. In der Praxis erfolgt weder auf den Niederspannungs- noch auf den Hochspannungsebenen⁷ eine Zählerbereitstellung durch Netzbenutzer. Seit der SNT-VO 2006 - Novelle 2009 ist festgelegt, dass, sobald ein intelligentes Messgerät eine in der Verordnung genannte Messleistung ersetzt, das jeweils verordnete Entgelt der ersetzten Messleistung zur Anwendung kommt. Insgesamt werden pro Jahr rund 172 Mio. Euro Messentgelt an Einspeiser und Entnehmer verrechnet, wobei rund 161 Mio. Euro auf der Netzebene 7 anfallen und hier wiederum der Entnehmeranteil überwiegt.

⁷ Im Hochspannungsbereich werden höchstens Wandler vom Netzbenutzer selbst bereitgestellt. (Österreichs Energie 2015)

Um eine Vereinfachung der Netzentgeltstruktur zu erreichen, wird ein Wegfall der Komponente Messentgelt empfohlen. Dies bewirkt eine einfachere Netzrechnung und auch weniger Verwaltungsaufwand bei der Rechnungslegung. Messkosten lassen sich größtenteils den CAPEX zuordnen und werden bisher auch als fixer Entgeltbestandteil verrechnet. Daher sollen die Kosten der Messung in den Leistungsanteil der Gesamtkosten integriert und über das Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Im Hinblick der Neugestaltung der Leistungskomponente auf der Netzebene 7 ist zu erwähnen, dass die Integration des Messentgeltes noch innerhalb des vorgeschlagenen Leistungsanteils von max. 30% an den Gesamtkosten zu bewerkstelligen ist.

In einigen Stellungnahmen zum Konsultationsdokument wird dieser Vorschlag aber aus Gründen der Kostentransparenz im Hinblick auf die bevorstehende Einführung von Smart Metern und aufgrund der Verschiebung von Kosten von Einspeisern hin zu Entnehmern abgelehnt. Um diesen Einwänden zu entgegenen, soll das Messentgelt erst nach dem Komplettrollout von Smart Metern in das Netznutzungsentgelt integriert werden. Einspeiser wiesen für den Eigenbedarf eine Entnahme auf und wären daher über die (teilweise neugestaltete) Leistungskomponente des Netznutzungsentgeltes noch zum Teil an der Kostentragung beteiligt. Zur Integration des Messentgelts bedarf es einer Novellierung des 2. Hauptstücks zu Entgeltkomponenten, im Besonderen die § 51 und § 57 EIWOG 2010. Grundsätzlich wäre aber zu überlegen, ob generell die derzeitigen Höchstpreisvorgaben durch Fixpreise ersetzt werden könnten, da es sich beim Messentgelt um die einzige Entgeltkomponente ohne Fixpreise handelt. Dies würde zu marginalen Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt führen.

Position E-Control

Die Integration des Messentgelts in die Leistungskomponente des Netznutzungsentgelts wird empfohlen. Das bedeutet eine Vereinfachung der Netzrechnung und Rechnungslegung. Die Integration soll allerdings erst nach dem Vollrollout von Smart Metern erfolgen.

8 Sonstige Entgelte

§ 58 EIWOG 2010 sieht die Möglichkeit vor, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Z 1 bis 6 und 8 EIWOG 2010 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Diese sonstigen Entgelte sind in § 11 der SNE-VO geregelt und in angemessener Höhe festzulegen, wobei, über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend, auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist, da in der Regel die Leistungen der in § 11 verordneten Entgelte eher von sozial schwächeren Netzbenutzern in Anspruch genommen werden. Deswegen reflektieren die Entgelte keine Marktpreise bzw. decken (teilweise) nicht die tatsächlich beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen ab. Es kommt daher zu einer Sozialisierung der verbleibenden Aufwendungen auf den Rest der Netzbenutzer. Aus diesem Grund dürfen aber auch keine zu geringen Entgelte verordnet werden, um einer überbordenden Inanspruchnahme der sonstigen Dienstleistung entgegenzuwirken. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie für vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen der Messeinrichtung festzusetzen. Darüber hinaus gehende Leistungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

Die Überlegungen über die Zukunft der sonstigen Entgelte sind stets unter Berücksichtigung der Tatsache zu tätigen, dass das traditionelle Rollenbild des Netzbetreibers im Umbruch begriffen ist. Vor allem kundenseitig können sich neue Anforderungen an den Netzbetreiber ergeben, sollten die Entwicklungen im Energiebereich ähnlich voranschreiten wie im Telekommunikationsbereich. Diese möglichen neuen Aufgaben eines Verteilernetzbetreibers sind aber schwer vorhersehbar. Dabei gilt allerdings zu beachten, dass, wenn die Dienstleistung im Sinne der Errichtung, des Ausbaus, der Instandhaltung und des Betriebs des Netzsystems alle Netzbenutzer betrifft, die anfallenden Aufwendungen ohnehin über das Netznutzungsentgelt abgedeckt werden. Ein sonstiges Entgelt ist nur dann zu verrechnen, wenn Kosten vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden und diese nicht über andere Entgeltbestandteile abgedeckt werden. Eine Sozialisierung dieser Kosten würde gegen das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit (§ 51 Abs. 1 EIWOG 2010) verstoßen.

Ein Beispiel für diese Sozialisierung ist die Blindleistungsbereitstellung. Gemäß § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 sind die Entnehmer zu einem $\cos \varphi > 0,9$ verpflichtet. Großkraftwerke sind in der Lage, Blindleistung in großem Maße zu produzieren, werden allerdings im Zuge der Dezentralisierung und dem Aufkommen der Erneuerbaren Energieträger immer stärker aus dem Markt gedrängt. Der erforderliche Blindstrom wird von den Netzbetreibern den Netzbenutzern gesondert verrechnet, wobei diese Verrechnung nicht reguliert ist. Nicht verrechnete Mehrkosten werden sozialisiert. Es wäre daher angebracht, ein Entgelt für Blindleistungsbereitstellung in die sonstigen Entgelte aufzunehmen.

Neu zu schaffende Entgeltkategorien werden allerdings als nicht erforderlich angesehen. Darüber hinaus besteht derzeit auch kein Bedarf an einer Adaptierung der sonstigen Entgelte. Diese können im Bedarfsfall über eine Novellierung der SNE-VO an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Neue Entgelte zu Netzbetreiberaufgaben, die nicht dem gesamten Entnehmerkollektiv zugutekommen (z.B. aus zukünftigen Verteilernetzaufgaben), können über diese Entgeltkomponente verordnet werden, wären aber gesetzlich neu zu definieren.

Abschließend ist anzuführen, dass diese Entgelte grundsätzlich steuernden Effekte zur Vermeidung von durch Kunden hervorgerufene zusätzliche für den Netzbetrieb nicht erforderliche Tätigkeiten erzielen sollen. An den gesamten Netzerlösen machen sie weniger als 1% aus.

Position E-Control

Sonderentgelte setzen einen entsprechenden Gesetzesauftrag voraus. Nicht regulierte Tätigkeiten können vom Netzbetreiber jetzt schon Netzkosten- und -erlösneutral durchgeführt werden. Für Blindleistungsbereitstellung ist eine Regelung über die sonstigen Entgelte gem. § 11 SNE-VO sinnvoll, da dieses derzeit das einzige der Höhe nach nicht geregelte Entgelt ist. Steuerungseffekte von weiteren sonstigen Entgelten sollen weiterhin genutzt werden, um das Gesamtsystem für sämtliche Netzkunden nicht unnötig zu verteuern.

9 Weitere entgeltrelevante Themen

9.1 Kostentragung je Netzebene und Netzbereich

Die Netzbereichsdefinition gemäß § 64 EIWOG 2010 sowie die dazugehörige Anlage 8 sieht insgesamt 14 Netzbereiche auf Verteilernetzebene für Österreich vor. Die Aufteilung folgt größtenteils den Bundesländern, wobei Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz sowie das Kleinwalsertal ebenso eigene Netzbereiche bilden, was auf „geografischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten“⁸ beruht. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Netzentgelte in den einzelnen Netzbereichen, kam es in den vergangenen Jahren verstärkt zu Diskussionen hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Netzbereiche.⁹ Besonders Netzbereiche mit ähnlicher wirtschaftlicher und industrieller Struktur (z.B. Oberösterreich und Steiermark) aber auch Bundesländer mit eigenem Netzgebiet für die jeweilige Landeshauptstadt (z.B. Kärnten und Klagenfurt) müssen sich Vergleichen stellen.

Im Konsultationspapier wurde eine Netzbereichszusammenlegung innerhalb einzelner Bundesländer, dh Steiermark und Graz, Tirol und Innsbruck, Kärnten und Klagenfurt sowie Oberösterreich und Linz analysiert. Das Kleinwalsertal sowie die Zusammenlegung mit Vorarlberg wurde ebenso betrachtet, da hier zwar geografische und netztechnische (keine direkte Anbindung an Österreich sondern nur über Deutschland; eine funktionale Exklave) Gründe für einen separaten Netzbereich gemäß § 64 EIWOG 2010 sprechen, das Kleinwalsertal aber durch diese Gegebenheiten österreichweit die höchsten Entgelte zu verzeichnen hat. Die Ergebnisse der Netzbereichszusammenlegung waren wenig überraschend: Die Kunden eines städtischen Netzbereichs mit derzeit geringeren Entgelten als das gesamte Bundesland wären bei einer Zusammenlegung mit teilweise sehr hohen Entgeltsteigerungen konfrontiert; wohingegen die Kunden des größeren Netzbereich nur marginal von Entgeltsenkungen profitieren, da die Gesamterlöse in den städtischen Netzbereichen zumeist deutlich niedriger als im restlichen Bundesland liegen.

Die E-Control sieht eine Änderung von Netzbereichen kritisch, da es zu großen Entgeltverschiebungen zwischen den zusammengelegten Netzbereichen kommt.

Weiters wurde im Konsultationspapier auch die Zusammenlegung von Netzebenen diskutiert. Ein Vorteil dieser Zusammenlegung wäre eine deutlich klarere Abgrenzung der Netzebenen. Die Problematik der Netzebenenflucht, bei der einzelne Netzbenutzer von einer niederen auf eine höhere Netzebene wechseln, um Entgelte zu sparen, könnte somit entschärft werden. Grundsätzlich ist ein Netzebenenwechsel auch derzeit nicht ohne weiteres durchführbar und gerade durch die 2015 erfolgte starke Erhöhung der Ökostrompauschale besteht eher ein Anreiz zum Wechsel auf niedrigere Netzebenen.

Bei einer Netzebenenzusammenlegung würde es, wie auch bei der Zusammenlegung von Netzbereichen, bei den einzelnen Entnehmergruppen zu massiven, nicht exakt vorhersehbaren Verschiebungen für einzelne Kunden kommen.

⁸ Haubrich, Swoboda 1998, S 66 ff.

⁹ vgl. Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen der SNE-VO Novellen: <http://www.e-control.at/de/recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe#2769>

Dieser Nachteil überwiegt klar den Vorteilen und es ist mit massivem Widerstand jener Netzbewerber, die höhere Entgelte zu zahlen hätten, zu rechnen. Daher ist die E-Control gegen eine Netzebenen- und Netzbereichszusammenlegung.

Position E-Control

Eine Zusammenlegung von Netzebenen und Netzbereichen wird von der E-Control nicht empfohlen. Die Nachteile überwiegen die Vorteile.

9.2 Soziale Aspekte der Tarifierung

Auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Grundlage ist bei den sonstigen Entgelten zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen. Insbesondere gibt es eine klare gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Kosten für Abschaltungen und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 58 EIWOG 2010 bei den sonstigen Entgelten mit EUR 30,0. Deshalb war die Zweckmäßigkeit von Tarifen für sozial Schwache ebenso Gegenstand des Konsultationsdokuments.

Vor dem Hintergrund der Funktion eines Netzbetreibers bzw. der Netztarife wird die Einführung von zusätzlichen speziellen Entgelten von der E-Control und auch in einigen Stellungnahmen kritisch gesehen. In anderen Stellungnahmen wurde es entweder nicht thematisiert bzw. nicht gefordert.

In Hinblick auf die momentane Höhe der gesamten Stromkosten sowie mangels gesetzlicher Grundlage sind keine spezifischen Netzentgelte für sozial Schwache einzuführen. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Kostenbelastung insbesondere von sozial schwachen Netzbewerbern in alle Überlegungen zur generellen Entgeltbestimmung miteinzubeziehen ist, wie auch das Beispiel der Ausgestaltung der Leistungskomponente und einer angemessenen Kostenbeteiligung von „Prosumern“ an den Netzkosten zeigt.

Die Netzentgelte sind jedenfalls so auszugestalten, dass sie sozial Schwache nicht benachteiligt. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass es derzeit bereits in Zusammenhang mit den Ökostrombeiträgen Befreiungen für sozial bedürftige Kunden gibt.

Position E-Control

Jede Entgeltfestsetzung ist danach zu überprüfen, wie sie sich insbesondere auf sozial schwache Kunden auswirken. Die Netzentgelte sind jedenfalls so auszugestalten, dass sie sozial Schwache nicht benachteiligt. Gesonderte Netzentgelte für sozial schwache Kunden werden derzeit nicht vorgeschlagen.

9.3 Rechnungsvereinfachung

An der im Konsultationsdokument beschriebenen geplanten Vereinfachung der Netzrechnung wird – solange es keine gegenteiligen unionsrechtlichen Vorgaben gibt - festgehalten.

Die variablen bzw. die vom eigenen Verbrauch abhängenden Entgeltbestandteile sollen vor allem für Kleinkunden eindeutig erkennbar sein, um die beeinflussbaren Kostenkomponenten klar erkennbar zu machen, da im Sinne des Energieeffizienzgedankens klar zu sehen sein soll, welche Effekte ein reduzierter Verbrauch auf die Kosten hat.

Ein vereinfachtes Übersichtsblatt für die Stromrechnung sollte daher in Anlehnung an nachfolgendes Beispiel verpflichtend sein.¹⁰

Abrechnung für xxx kWh und xxx kW Leistung		Verrechnungspreis	Nettobetrag	+ 20% USt.	Bruttobetrag
Energie	Fixes Entgelt	EUR/Jahr	EUR	+ USt.	EUR
	Variables Entgelt	Cent/kWh	EUR	+ USt.	EUR
Netz	Fixes Entgelt	EUR/Jahr	EUR	+ USt.	EUR
	Variables Entgelt - Leistung	Cent/kW	EUR	+ USt.	EUR
	Variables Entgelt - Arbeit	Cent/kWh	EUR	+ USt.	EUR
Steuern und Abgaben	Fixes Entgelt	EUR/Jahr	EUR	+ USt.	EUR
	Variables Entgelt	Cent/kWh	EUR	+ USt.	EUR
Gesamtsumme Jahresabrechnung Strom			EUR	+ USt.	EUR

Ergänzende Erläuterung zur Änderung des Verbrauchsverhaltens:

Eine Reduktion des Verbrauchs um 100 kWh bringt bei stabilen Entgelten eine Einsparung in Höhe von **x,xx EUR**.

Eine Reduktion der Leistungsspitze (Spitzenverbrauch) um 1 kW bringt bei stabilen Entgelten eine Einsparung in Höhe von **x,xx EUR**.

Abbildung 6: Beispiel für neues Übersichtsblatt einer Netzrechnung

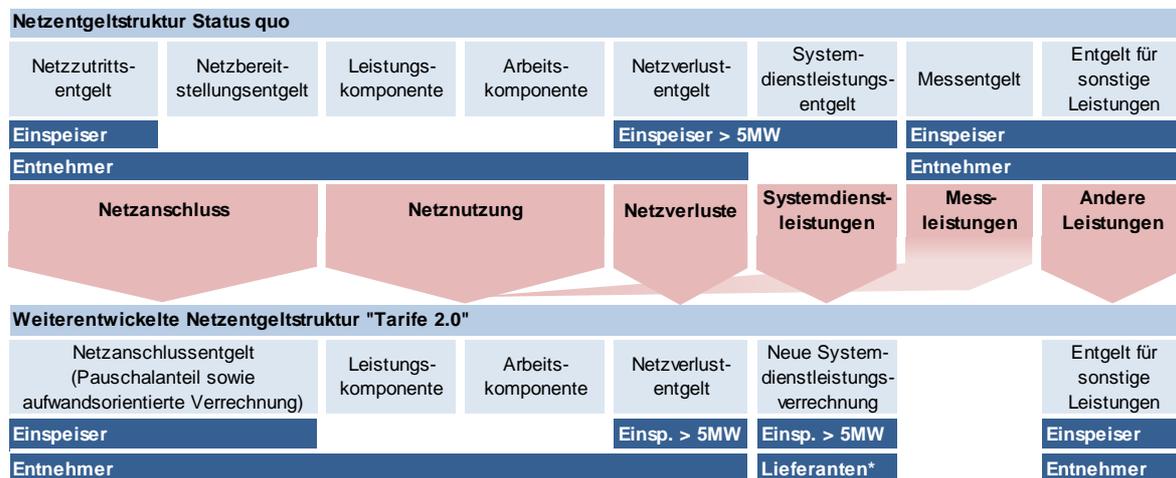
Position E-Control

Die E-Control schlägt ein vereinfachtes Übersichtsblatt für die Netzrechnungen vor, das den Kunden in einfacher und transparenter Weise die wesentlichen fixen und variablen Kostenbestandteile darlegt.

¹⁰ Falls die Rechnung durch den Netzbetreiber direkt gelegt wird (keine integrierte Rechnung), sind die entsprechenden Zeilen für „Energie“ zu eliminieren.

10 Weiterentwickelte Netzentgeltstruktur

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der derzeitigen Netzentgeltstruktur zur der von der E-Control vorgeschlagenen neuen Netzentgeltstruktur dar. Die bestehenden Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte werden in einem neu zu definierendem Netzanschlussentgelt zusammengefasst, das von Einspeisern und Entnehmern gleichermaßen zu entrichten wäre. Am Netznutzungsentgelt würden sich Änderungen an der Struktur erst mit dem Smart Meter Rollout ergeben. Darüber hinaus wird die Rolle dieser Entgeltkomponente im Zuge der gesteigerten Flexibilitätsanforderungen stärker betont werden. Hinsichtlich der Netzverlustentgelte wird aufgrund der Bedeutung für die Kostenverursachungsgerechtigkeit und der mittlerweile nach langjährigem Rechtsstreit höchstgerichtlich bestätigten Vorgangsweise kein Änderungsbedarf gesehen. Beim Systemdienstleistungsentgelt ist auf zukünftige EU-Vorgaben Bedacht zu nehmen und Änderungen sind jedenfalls erforderlich. Das Messentgelt sollte zwecks Vereinfachung der Entgeltstruktur als Leistungsbestandteil in das Netznutzungsentgelt integriert werden. Andere Leistungen die vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden und nicht über andere Entgeltbestandteile abgedeckt werden, sind über die sonstigen Entgelte zu verrechnen. Eine neue Entgeltkategorie ist dabei nicht erforderlich.



* Aufbringung könnte wie bei Tertiärregelung über Ausgleichsenergie erfolgen (damit indirekt über Entnehmer zu bezahlen)

Abbildung 7: Weiterentwickelte Netzentgeltstruktur "Tarife 2.0"